

Abwägung

zu den Stellungnahmen
aus der Beteiligung der Behörden,
der sonstigen Träger öffentlicher Belange
und der Öffentlichkeit

zum Flächennutzungsplanverfahren
5. Änderung

„GALFA“

Vorentwurf



Stand: 15.01.2016

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange								
1	MIL/SenStadt Gemeinsame Landesplanungsabteilung der Länder Berlin und Brandenburg Referat GL 4 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.11.2015	22.12.2015	Mit Ihrem Schreiben vom 30.11.2015 (per Email) beteiligten Sie uns im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB an der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes „GALFA“ der Stadt Finsterwalde. Die Gemeinsame Landesplanungsabteilung hat bereits mit Schreiben vom 30. September 2015 die für die Planung relevanten Ziele, Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung mitgeteilt. Diese wurden in den uns übergebenen Vorentwurf (Stand November 2015) eingearbeitet vgl. Kap. 4); weitere Erfordernisse der Landesplanung sind nicht betroffen. Gegenüber der Planungsanzeige wurden keine Veränderungen am Geltungsbereich oder an dessen Größe vorgenommen. Nach wie vor ist im nördlichen Bereich des Plangebietes die Ausweisung einer gewerblichen Baufläche anstelle einer Mischbaufläche vorgesehen; der südliche Teil der Flurstücke 218 und 219/1 (Flur 18) wird, wie im bereits gültigen Flächennutzungsplan der Stadt, als Mischbaufläche dargestellt. Nach Prüfung der Unterlagen teilen wir Ihnen mit, dass dem Vorentwurf zum jetzigen Zeitpunkt keine Ziele der Raumordnung entgegenstehen. Diese Mitteilung gilt nur so lange, wie sich die Grundlagen Ihrer Planungsanzeige nicht wesentlich geändert haben. Die Erfordernisse, die sich aus weiteren Rechtsvorschriften ergeben, bleiben hiervon unberührt.	Keine Abwägung erforderlich.			
2	Landesamt für Bauen, Verkehr und Straßenwesen Dezernat 21 Gulbener Straße 24 03046 Cottbus	30.11.2015	17.12.2015	Den von Ihnen eingereichten Vorgang habe ich in der Zuständigkeit des Landesamtes für Bauen und Verkehr (LBV) als Verkehrsbehörde des Landes Brandenburg gemäß "Zuständigkeitsregelung hinsichtlich der Beteiligung der Verkehrsbehörden und der Straßenbauverwaltung als Träger öffentlicher Belange in Planungsverfahren" (Erläss des Ministeriums für Infrastruktur und Raumordnung vom 1. November 2005, veröffentlicht im Amtsblatt für Brandenburg Nr. 45, vom 16. November 2005, S. 1058) geprüft.				
				Die Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Formblatt.</p> <p>Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise:</p> <p>Mit der geänderten Darstellung im FNP soll eine Anpassung an die beabsichtigte Erstellung eines B-Planes zur Errichtung eines Verwaltungsgebäudes der Firma „GALFA“ mit Parkplätzen auf den Grundstücken im unmittelbaren Anschluss an das Firmengelände erfolgen. Dazu wird die ehemals als Mischgebiet ausgewiesene Fläche im nördlichen Bereich nun als gewerbliche Baufläche dargestellt.</p> <p>Belange der zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Eisenbahn/Schienerpersonnenverkehr und Binnenschifffahrt werden durch die geänderte Darstellung nicht berührt.</p> <p>Luftrechtliche Belange betreffend ist zu beachten, dass diese i.d.R. nicht berührt werden, wenn durch geplante bauliche Anlagen die vorhandenen, örtlichen Bauhöhen nicht überschritten werden. Eine entsprechende Prüfung kann erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Da sich die in der Darstellung geänderte Fläche aber im Beteiligungsbereich um den Sonderlandeplatz Finsterwalde-Schacksdorf der gemeinsamen oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg befindet, ist die v.g. Luftfahrtbehörde im Rahmen des B-Planverfahrens zu vorsorglich zu beteiligen.</p> <p>Durch die verkehrsplanerische Stellungnahme bleibt die aufgrund anderer Vorschriften bestehende Verpflichtung zum Einholen von Genehmigungen, Bewilligungen oder Zustimmungen unberührt.</p>					
3	Landesbetrieb Straßenwesen Cottbus Von-Schön-Straße 11 03050 Cottbus	30.11.2015	11.12.2015	<p>Gegen die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde, bezüglich des Bereiches „GALFA“ gibt es seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg keine Einwände. Der Änderungsbereich berührt keine Straßen, die sich in der Baulast des Bundes oder des Landes Brandenburg befinden und vom Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg verwaltet werden.</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird für das nachfolgende Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
4	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4-5 15838 Zossen OT Wünsdorf	30.11.2015	05.01.2016	Baudenkmalpflegerische Belange derzeit nicht berührt. Bitte beachten: Denkmalliste wird fortgeschrieben.	Stand: 15.01.2016 Keine Abwägung erforderlich.			
5	Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Dez. Bodendenkmalpflege Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus	30.11.2015	01.12.2015	Das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum, Abteilung Archäologische Denkmalpflege, nimmt als Träger öffentlicher Belange gem. § 1 Abs. 5 Ziff. 5 BauGB unter Hinweis auf das Gesetz über den Schutz und die Pflege der Denkmale im Land Brandenburg - Brandenburgisches Denkmalschutzgesetz (BbgDSchG) - vom 24. Mai 2004 (GVBl. I, S. 215) als zuständige Denkmalfachbehörde zu o. g. Vorhaben wie folgt Stellung: Den vorliegenden Entwurf der o. g. Planungsänderung habe ich geprüft. Seitens der Denkmalfachbehörde, Abt. Archäologische Denkmalpflege, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planungsabsichten der Stadt Finsterwalde. Die Belange des Bodendenkmalschutzes sind nach Maßgabe des BbgDSchG zu beachten. Bitte beachten: Da durch das Vorhaben Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Hause ggf. eine weitere Stellungnahme	Keine Abwägung erforderlich.			
6	Handwerkskammer Cottbus Altmarkt 17 03046 Cottbus	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Die Abteilung praktische Denkmalpflege wurde im Verfahren beteiligt. Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
7	Industrie- und Handelskammer Cottbus Goethestraße 1 03246 Cottbus	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
8	Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. Fürstenwalder Poststraße 86	30.11.2015	05.01.2016	Der Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V. (HBB) bedankt sich für die Beteiligung und gibt nach Prüfung der Entwurfsvorlage folgende Stellungnahme ab:				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
	15234 Frankfurt (Oder)			<p>Ziel der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes sowie Parkplatzflächen der bereits ansässigen Firma GALFA zu schaffen.</p> <p>Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB ergeben sich keine Hinweise. Die Belange des Handels werden nicht unmittelbar berührt. Zum Vorentwurf bestehen keine Einwände.</p> <p>Wir bitten Sie, den HBB über das Ergebnis der Beteiligung in Kenntnis zu setzen.</p>	Stand: 15.01.2016			
9	Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Ref. RS 4 Von-Schön-Straße 7 03050 Cottbus	30.11.2015	11.01.2016	<p>Die zum o. g. Betreff übergebenen Unterlagen wurden zur Kenntnis genommen und geprüft. Im Ergebnis dieser Prüfung wird die Stellungnahme als Anlage gemäß der im Amtsblatt Brandenburg Nr. 44 vom 10. November 2010 veröffentlichten Anlage 2 des MIL- Erlasses vom 20. September 2010 über die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bei Verfahren nach dem BauGB übergeben.</p> <p>Fachliche Stellungnahme</p> <p>Bedenken und Anregungen aus der eigenen Zuständigkeit zum o. g. Plan, gegliedert nach Sachkomplexen, jeweils mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:</p> <p>Mit der angestrebten 5. Änderung des vorbereitenden Bauleitplanes der Stadt Finsterwalde werden planungsrechtliche Voraussetzungen für die Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes mit Firmenparkplätzen für den bereits angesiedelten Gewerbestandort der Firma GALFA angestrebt. Für den betrachteten Geltungsbereich wurde bereits die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Festsetzung eines eingeschränkten Gewerbegebietes beschlossen.</p> <p>Nach Prüfung der Planunterlagen ergeben sich aus Sicht der Fachbereiche Naturschutz, Immissionsschutz und Landwirtschaft des Landesamtes für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz (LUGV) keine Bedenken zum Planentwurf.</p>	Keine Abwägung erforderlich.			
					Keine Abwägung erforderlich.			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Naturschutz</p> <p>Nach § 1 der Verordnung über die Zuständigkeit der Naturschutzbehörden (Naturschutzzuständigkeitsverordnung – NatSchZustV) vom 27. Mai 2013 ist die untere Naturschutzbehörde (uNB) zuständig für die Durchführung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Brandenburgischen Naturschutzführungsgesetzes (BbgNatSchAG) und der auf ihrer Grundlage erlassenen Rechtsvorschriften. Demnach sind die erforderlichen Abstimmungen zum Naturschutz mit der uNB des Landkreises Elbe-Elster zu führen.</p> <p>Immissionschutz</p> <p>Nach den vorliegenden Unterlagen (Begründung) soll der gekennzeichnete Bereich im nördlichen Teil von bisher Mischbaufläche in gewerbliche Baufläche geändert werden, wobei für den Nutzungsumfang eine Einschränkung vorgesehen ist. Der Standort soll als zentraler Verwaltungssitz ausgebaut und genutzt werden.</p> <p>Vorbehaltlich der angestrebten Nutzung als eingeschränktes Gewerbegebiet bestehen gegen die Planänderung keine Immissionschutzrechtlichen Bedenken. Die für das Ansiedlungsvorhaben und die Standortnutzung erforderlichen Umweltanforderungen sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen und festzusetzen.</p> <p>Wasserwirtschaft</p> <p>Die Planungsunterlagen zur 5. Änderung wurden hinsichtlich der Zuständigkeit des LUGV gemäß § 126 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) geprüft. Danach ergeben sich keine Einwände oder Bedenken.</p> <p>Wesentliche Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind nicht zu erwarten, Forderungen aus wasserwirtschaftlicher Sicht werden nicht erhoben.</p> <p>Die vorliegende Stellungnahme verliert mit der wesentlichen Änderung der Beurteilungsgrundlagen ihre Gültigkeit. Das Ergebnis der Abwägung durch die Kommune ist entspre-</p>	Stand: 15.01.2016	Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die untere Naturschutzbehörde des Landkreises ist im Verfahren beteiligt.			
					Der Hinweis wird für das folgende verbindliche Bauleitplanverfahren (vorhabenbezogener Bebauungsplan) zur Kenntnis genommen.				
					Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand: 15.01.2016				
10	Landkreis Elbe-Elster Amt für Kreisentwicklung und Landwirtschaft Ludwig-Jahn-Straße 2 04916 Herzberg	30.11.2015	04.01.2016	<p>chend § 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB mitzuteilen. Weiterhin wird um eine Anzeige zum Inkrafttreten des Planes bzw. die Erteilung der Genehmigung gebeten.</p> <p>Mit Schreiben vom 30. November übersandten Sie Unterlagen zu dem o. g. Planvorentwurf und bitten um die Stellungnahme.</p> <p>Die entsprechenden Ämter bzw. Sachgebiete der Kreisverwaltung des Landkreises Elbe-Elster wurden beteiligt. Es ergeben nachstehende Auflagen und Hinweise.</p> <p>Seitens der unteren Bauaufsichtsbehörde bestehen gegen den Vorentwurf zur o.g. Planänderung vom Grundsatz her keine Einwände.</p> <p>Es wird davon ausgegangen, dass im Rahmen des anstehenden vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens insbesondere auch die aufgrund des direkten Nebeneinander von störenden und störimpfindlichen Nutzungen bestehenden und sich ggf. noch verstärkenden Immissionskonflikte durch entsprechende Vorkehrungen bewältigt werden.</p> <p>Nicht nachvollzogen werden kann, weshalb die südliche Mischbaufläche, die mit der bisherigen Darstellung identisch bleiben soll, auch in den Änderungsbereich einbezogen werden wurde.</p> <p>Die unteren Naturschutzbehörde teilt Folgendes mit:</p> <p>Seitens der Eingriffsregelung gibt es keine Einwände gegen die Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich der</p>	<p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der rechtskräftige Flächennutzungsplan ist auf Grundlage der topografischen Karte erstellt worden.</p> <p>Die neuen Planänderungen werden auf den digitalen Liegenschaftskarten erstellt. Dies ist durch das Fortschreiten der Technik (X-Plan, GIS) und der damit sich erhöhenden Genauigkeit auch zweckmäßig. Es entsteht einen wesentlich genauere Planung. Die mit der 5. Änderung überplanten Grundstücke sind zwischen der Pflaumenallee und der Straße An der Erholung durchlaufend. Die Plangebietsgrenzen für die 5. Änderung wurden an den Grundstücksgrenzen orientiert. Eine Beplanung von Teilgrundstücken ist im Rahmen des FNP nicht sinnvoll.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>GALFA. Die zusätzlich auftretenden Konflikte können im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gelöst werden.</p> <p>Die Aussagen zum Artenschutz müssen im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes weiter qualifiziert werden.</p> <p>Insbesondere sind in der nächsten Ebene die Verbotstatbestände gemäß § 44 BNatSchG ausführlich für alle möglicherweise vorkommenden besonders geschützten Tierarten zu betrachten, die entsprechenden Wertungen vorzunehmen und geeignete Maßnahmen zu planen.</p> <p>Aus landschaftsplanerischer Sicht wird der 5. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde im Bereich „GALFA“ zugestimmt. Die geplante Errichtung eines zentralen Verwaltungssitzes und einer Parkfläche mit ca. 50 Stellflächen stellt keinen Belang von erheblichem Gewicht für die Landschaftsplanung dar. Innerhalb des B-Planverfahrens sollte die Eingrünung der Flächen festgesetzt werden.</p> <p>Der Planung wird seitens der unteren Wasserbehörde zugestimmt.</p> <p>Die untere Abfallwirtschaftsbehörde stimmt der 5. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde im Bereich der „GALFA“ (Planvorentwurf inkl. Begründung) ohne weitere Hinweise zu.</p> <p>Die untere Bodenschutzbehörde stimmt der 5. Änderung des FNP der Stadt Finsterwalde im Bereich der „GALFA“ (Planvorentwurf inkl. Begründung) mit folgenden Hinweisen zu:</p> <p>Die Anforderungen des Bodenschutzes im Planungsverfahren sind den „Anforderungen des Bodenschutzes bei Planungs- und Zulassungsverfahren im Land Brandenburg“ (LUA, 2003) http://www.lugv.brandenburg.de/cms/media.php/lbm1.a.3310.de/lua_bd78.pdf zu entnehmen.</p>					
					<p>Die Hinweise werden für die Planung im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.</p> <p>Dieser Hinweis wird im Rahmen des vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens geprüft.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Keine Abwägung erforderlich.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
					Die genannten Träger öffentlicher Belange wurden				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Planung nachfolgende Träger öffentlicher Belange direkt vom Einreicher zu beteiligen sind:</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Praktische Denkmalpflege Wünsdorfer Platz 4/5 15806 Zossen / OT Wünsdorf</p> <p>Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege Außenstelle Cottbus Juri-Gagarin-Straße 17 03046 Cottbus</p> <p>Nach Prüfung der Unterlagen gibt es aus Sicht des Strassenverkehrsamtes (Reg.-Nr. 2015U00517) keine grundsätzlichen Bedenken. Der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde im Bereich der „GALFA“ wird zugestimmt.</p> <p>Zu dem o. g. Entwurf teilt die Brandschutzdienststelle des Ordnungsamtes folgendes mit:</p> <p>- befindet sich das Objekt weiter als 50 m von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt, ist in der Planung zu berücksichtigen, dass die Feuerwehrfahrzeuge mit Ihren Abmessungen und Achslasten ausreichende und entsprechende Feuerwehrezufahrten zu den zukünftig geplanten Grundstücke besitzen. Hierbei sind die Rechtsgrundlagen DIN 14090 i. V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr zu berücksichtigen.</p> <p>- Es ist ein Löschwasserbedarf von 96 m³/h über einen Zeitraum von zwei Stunden nachzuweisen. Hierbei sind Löschwasserannahmestellen in einer Entfernung von 300 m (gemessen in Schlauchlänge) zu berücksichtigen.</p> <p>- Weiterhin ist zu beachten, dass eventuell (nach Prüfung in der Baugenehmigung) entsprechende Aufstellflächen für</p>					
					im Verfahren beteiligt.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Der Hinweis wird in der folgenden Bebauungsplanung berücksichtigt.				
					Die Stadt Finsterwalde wird im 1. Halbjahr 2017 einen den geplanten Standort abdeckenden Feuerlöschbrunnen errichten. Siehe auch Abwägung zur städtischen Abteilung Sicherheit und Ordnung.				
					Der Hinweis ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu berücksichtigen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
11	Mitnetz Netzgesellschaft Strom mbH PF 156054 03060 Cottbus	30.11.2015	02.12.2015	<p>Hubrettungsfahrzeuge, ab Gebäude mittlerer Höhe notwendig sein können, sofern der zweite Rettungsweg nicht baulich oder anderweitig sichergestellt wird bzw. die Rettung über Hubrettungsfahrzeuge durch die Brandschutzdienststelle abgelehnt wird.</p> <p>- Die Aussagen werden im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens konkretisiert.</p> <p>Gegen den o. g. Planorentwurf bestehen von Seiten des Gesundheitsamtes keine grundsätzlichen Bedenken.</p> <p>Konkrete Maßnahmen oder Anregungen können seitens des Kataster- und Vermessungsamtes zur 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Finsterwalde nicht gegeben werden. Wahzunehmende öffentliche Belange des Kataster- und Vermessungsamtes werden nicht berührt.</p> <p>Das Sachgebiet Kreisentwicklung teilt mit, dass entsprechend der Kreisverwaltung von der zuständigen Behörde übergebenen Kartenunterlagen sich das Baugebiet in keinem als kampfmittelbelastet eingestuftem Gebiet befindet.</p> <p>Die Gültigkeit von weiteren Rechtsvorschriften bleibt von dieser Stellungnahme unberührt. Sie ersetzt weder erforderliche öffentlich-rechtliche Genehmigungen noch privatrechtliche Zustimmungen und Vereinbarungen.</p> <p>Die Stellungnahme verliert bei wesentlicher Änderung der Planungsgrundlagen ihre Gültigkeit.</p> <p>Ihre Planunterlagen haben wir erhalten. Unmittelbar im Geltungsbereich o. g. 5. Änderung des Flächennutzungsplanes sind keine Anlagen der envia Mitteldeutsche Energie AG, der envia Therm GmbH oder der envia TEL GmbH vorhanden.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass im angezeigten Baubereich auch Anlagen der Stadtwerke Finsterwalde vorhanden sein können.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich bzw. die Planung erweitert oder verlagert werden, so ist es notwendig, uns am weiteren Verfahren erneut zu beteiligen.</p> <p>Fragen, Hinweise und Widersprüche zu dieser Stellung-</p>	Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Der Hinweis wird in die Begründung aufgenommen.				
					Keine Abwägung erforderlich.				
					Die Stadtwerke sind im Verfahren beteiligt worden.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
12	Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost Postfach 100433 03004 Cottbus	30.11.2015	23.12.2015	<p>nahme senden Sie bitte grundsätzlich an die Mitteldeutsche Netzgesellschaft Strom mbH, Annahofen Graben 1-3 in Kolkwitz.</p> <p>Dieses Schreiben hat eine Gültigkeitsdauer von 2 Jahren.</p> <p>Im Geltungsbereich des vorliegenden Planes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH. Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p> <p>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen. Wir werden zu gegebener Zeit zu den noch zu entwickelnden Bebauungsplänen detailliert Stellung nehmen.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Flächennutzungsplan aufzunehmen:</p> <p>Neue Verkehrswege sind so an die vorhandenen umfangreichen Telekommunikationslinien der Telekom anzupassen, dass diese Telekommunikationslinien nicht verändert oder verlegt werden müssen.</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen mit einer Leitungszone in einer Breite von ca. 0,3 m für die Unterbringung der Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH vorzusehen.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das „Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen“ der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.</p> <p>Für eine potentielle Versorgung der künftigen Bebauung in sogenannten Baulücken sind umfangreiche Baumaßnahmen innerhalb und auch außerhalb des Satzungsgebietes, mit allen notwendigen rechtlichen Verfahren, erforderlich.</p> <p>Aus heutiger Sicht besteht seitens der Telekom Deutschland GmbH keine Notwendigkeit, in dem von Ihnen angezeigten Gebieten (Baulücken), die vorhandene linientechnische Infrastruktur zu erweitern, da gegenwärtig keine Bedarfsanforderung mit Kundenbeziehung existieren.</p> <p>Die Erschließung erfolgt grundsätzlich erst nach der Vorlage entsprechender Aufträge. Alternativ ist die Erschließung auf</p>					
					Die Hinweise werden in die Begründung aufgenommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Id. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>der Grundlage eines Erschließungsvertrages denkbar.</p> <p>Für den vorhandenen Anlagenbestand gilt:</p> <p>Der vorhandene Anlagenbestand ist durch geeignete Maßnahmen vor den zu erwartenden mechanischen Einflüssen zu schützen. Ein Verbleib an der gegenwärtigen Stelle ist sicherzustellen!</p> <p>Einer Bebauung im Trassenverlauf der Telekommunikationslinien stimmen wir nicht zu, weil dadurch der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung verhindert wird und ein erhebliches Schadensrisiko für die Telekommunikationslinien besteht.</p> <p>Sollten im Zuge Ihrer weiterführenden Planungen Erkenntnisse gewonnen werden, die eine Veränderung oder Verlegung der Anlagen der Telekom Deutschland GmbH im Zuge Ihrer Baumaßnahme unabdingbar machen, bitten wir um Bekanntgabe der Konfliktpunkte, sowie um Zuweisung einer mit technischen und wirtschaftlich vertretbarem Aufwand realisierbaren Ersatztrasse.</p> <p>Im Falle einer notwendigen Änderung am Anlagenbestand benötigen wir Ihre Beauftragung rechtzeitig, mindestens 18 Wochen vor Baubeginn mit detaillierten Angaben zu Ihrer Baumaßnahme (Lage-, Querschnittspläne, Bauablauf). Vorsorglich weisen wir daraufhin, dass die Kosten dafür, entsprechend dem Verursacherprinzip, vom Auftraggeber zu übernehmen sind.</p> <p>Ihre weiterführende schriftliche Kommunikation richten Sie bitte an: Deutsche Telekom Technik GmbH Technik Niederlassung Ost PTI 11 Fertigungssteuerung Zwickauer Straße 41-43 01187 Dresden</p> <p>Vor der Aufnahme von Arbeiten, bitten wir Sie, uns den Baubeginn bei unserer Außenstelle unseres Ressort PTI 11 in 03044 Cottbus, Heinrich-Hertz-Straße 6, Fax 03556275779 anzuzeigen. Über die genaue Kabelage informieren Sie sich bitte vor der Aufnahme von Arbeiten in unserer kostenlosen Online-</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschritt	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
13	Abfallentsorgungsverband Schwarze-Elster Hüttenstraße 1c 01979 Lauchhammer	30.11.2015		Anwendung haben, so senden wir Ihnen kurzfristig die notwendigen Unterlagen zu. Bei einer Auskunft in Papierform kann es unter Umständen zu längeren Wartezeiten kommen. Wir weisen Sie darauf hin, dass diese Auskunft dann kostenpflichtig ist. Die Stellungnahme besitzt eine Gültigkeit von zwei Jahren. Die von Ihnen verwendete Anschrift ist nicht mehr zutreffend. Verwenden Sie daher bitte bei künftigem Schriftwechsel die im Anschriftenfeld dieses Schreibens aufgeführte aktuelle Adresse. Keine Stellungnahme eingegangen				
14	Stadwerke Finsterwalde GmbH Postfach 1143 03231 Finsterwalde	30.11.2015	10.12.2015	Die von Ihnen vorgelegten Antragsunterlagen wurden geprüft. Folgende Hinweise und Forderungen sind zu beachten: 1. Änderungen der von uns geprüften Unterlagen sind uns erneut zur Stellungnahme vorzulegen. 2. Die Gültigkeit dieses Schreibens erlischt, wenn gerechnet vom Ausstellungsdatum, nicht innerhalb von 2 Jahren mit der Realisierung des geplanten Vorhabens begonnen wurde. 3. Die Versorgung des B-Plangebietes mit Trinkwasser und Erdgas ist nur von der Straße An der Erholung möglich. Für die Versorgung von der Pflaumenallee ist eine Netzerweiterung notwendig. Die Versorgung mit Elektroenergie und die spätere Breitbandversorgung erfolgt von der Pflaumenallee. 4. Die abwasserseitige Erschließung des Grundstückes ist über den vorhandenen Abwasserkanal gewährleistet. Dieser Abwasserkanal ist durch eine Dienstbarkeit gesichert. Die Einleitung von Regenwasser in den vorhandenen Schmutzwasserkanal ist nicht möglich. Die WGI GmbH wird von der NBB Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (nachfolgend NBB genannt) beauftragt, Auskunftersuchen zu bearbeiten und handelt namens und in Vollmacht der NBB. Die NBB handelt im Rahmen der ihr übertragenen Netzbetreiberverantwortung	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
15	NBB-Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg An der Spandauer Brücke 10 10178 Berlin	30.11.2015	08.12.2015	Keine Abwägung erforderlich. Die Hinweise werden für die Bearbeitung des Bebauungsplanes zur Kenntnis genommen.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
					Stand: 15.01.2016				
16	Gewässerverband Kleine-Elster-Pulsnitz Finsterwalder Straße 32a 03249 Sonnewalde	30.11.2015	21.12.2015	<p>namens und im Auftrag der GASAG Berliner Gaswerke AG, der EMB Energie Mark Brandenburg GmbH, der Stadtwerke Belzig GmbH, der Gasversorgung Zehdenick GmbH, der SpreeGas Gesellschaft für Gasversorgung und Energiedienstleistung mbH, der NGK Netzgesellschaft Kyritz GmbH, der Netzgesellschaft Hohen Neuendorf (NHN) Gas mbH&Co.KG, der Rathenower Netz GmbH, der Stadtwerke Forst GmbH und der Netzgesellschaft Forst (Lausitz) mbH&Co.KG.</p> <p>Im Bereich Ihrer geplanten Baumaßnahmen liegen keine Anlagen der NBB.</p> <p>Aussagen zu Anlagen anderer Versorgungsunternehmen bzw. Netzbetreiber können wir nicht treffen. Hierzu sind von Ihnen gesonderte Auskünfte einzuholen.</p> <p>Sollte der Geltungsbereich Ihrer Auskunftsanfrage verändert werden oder der Arbeitsraum den dargestellten Bereich überschreiten, ist der Vorgang erneut zur Erteilung einer Auskunft der NBB vorzulegen.</p> <p>Aus der Sicht unserer Verantwortung für die öffentlich-rechtliche Verbindlichkeit der Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung und der Zuständigkeiten entsprechend der §§ 36a, 77-79, 82 sowie 84 und 85 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr. 20), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 Nr. 32) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474) m.W.v. 08.09.2015 sowie darüber hinaus bei uns vorliegende wasserwirtschaftlicher Erfahrungen und Erkenntnisse und der uns bekannten örtlichen Verhältnisse nehmen wir zu dem o.g. Planung nachfolgend Stellung:</p> <p>Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass alle Arten von Baumaßnahmen oder Veränderungen an Anlagen in einem Abstandsbereich von beidseitig 5,0 m zu Gewässern II. Ordnung nach § 87 BbgWG der Genehmigungspflicht der</p>	Keine Abwägung erforderlich				
					<p>Auskünfte von den anderen Versorgungsunternehmen wurden eingeholt.</p> <p>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</p>				
					<p>Die Hinweise werden für das spätere Bebauungsplanverfahren zur Kenntnis genommen.</p>				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
				<p>Wasserbehörde unterliegen. Genehmigungsfähig sind beeinträchtigte Unternehmen nur, wenn u. a. weder eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit noch der Ziele der Gewässerunterhaltung zu erwarten sind (§ 87, Abs. 3 BbgWG).</p> <p>Eine Beeinträchtigung der Gewässerunterhaltung ist unter Beachtung unserer nachfolgenden Forderungen und Hinweise nicht zu befürchten oder angemessen zu ersetzen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Maßnahmen sind so zu planen und zu realisieren, dass entsprechend § 84 Abs. 1 und 6 BbgWG in dem beiderseitigen je 5,0 m breiten Gewässerschutzstreifen und dem Gewässer selbst die Gewässerunterhaltung nicht beeinträchtigt wird. Hier benötigen wir eine jederzeit durchgehend befahrbare Unterhaltungstrasse. 2. Ist das nicht vollständig realisierbar oder kommt es aus anderen Gründen im Zusammenhang mit der geplanten Maßnahmenrealisierung zu erhöhten Aufwendungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG). 3. In wasserwirtschaftlicher Hinsicht erheben wir darüber hinaus folgende Forderungen: Bei Bauwerken an Gewässern ist weiterhin zu beachten, dass die Abflussleistungsfähigkeit des Gewässers so gewährleistet bleibt und nicht eingeschränkt wird. Bei Regen bzw. Abwasserwasserleitungen wird künstlich mehr Wasser in ein Gewässer eingeleitet als es natürlicher Weise geschehen würde. Kommt es aus diesen Gründen oder wegen Behinderung im Gewässer oder auf der 5,0 m breiten Unterhaltungstrasse zu erhöhten Aufwendungen oder Behinderungen der Gewässerunterhaltung, so hat der Anlageneigentümer die Mehrkosten zu ersetzen (§ 85 Abs. 1 BbgWG). <p>Unter Beachtung der zuvor erhobenen Forderungen und Hinweise stimmen wir dem Vorentwurf der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes entsprechend der eingereichten</p>					
					Keine Abwägung erforderlich				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				Planungsunterlagen zu. Andere gesetzliche oder wasserrechtliche Vorschriften bleiben von dieser Stellungnahme unberührt. Keine Stellungnahme eingegangen	Stand: 15.01.2016			
17	Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg KIMBD 1.3 Außenstelle Cottbus Lipezker Straße 45, Haus 2 03048 Cottbus	30.11.2015			Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
18	Polizeidirektion Süd Stabsbereich 1.3 (Verkehrsangelegenheiten) PF 100965 03009 Cottbus	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			
19	Bundesamt für Infrastruktur, Umwelttechnik und Dienstleistungen der Bundeswehr Postfach 2963 53019 Bonn	30.11.2015	11.12.2015	Durch das oben genannte und in den von Ihnen beigelegten Unterlagen näher beschriebene Vorhaben werden Belange der Bundeswehr nicht berührt, es werden keine Einwände erhoben.	Keine Abwägung erforderlich.			
20	Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg Inselstraße 20 03046 Cottbus	30.11.2015	04.12.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Weitergehende geologische und geotechnische Informationen zum Vorhaben, die uns aus Erdaufschlüssen (Bohrungen u.a.) und Fachbearbeitungen vorliegen sowie geotechnische und geotechnische Laboruntersuchungen können gegen Gebühr angefordert werden. Des Weiteren besteht die Möglichkeit, in unserem Archiv geologische Kartenwerke einzusehen und Kopien davon zu erwerben. Auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht wird gemäß §§ 3, 4 und 5 Abs. 2 Satz 1 des Lagerstättengesetzes vom 04.12.1934 (RGBl. III 750-1), zuletzt geändert durch Art. 22 des Gesetzes vom 10.11.2001 (BGBl. I S. 2992), verwiesen.	Keine Abwägung erforderlich.			
21	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR Haus der Natur Lindenstraße 34	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.			

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesen- de	ja	nein	Ent- halt- ung
	14467 Potsdam				Stand: 15.01.2016				
22	Regionale Planungsge- meinschaft Lausitz Spree- walde Gulbener Straße 24 03050 Cottbus	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
23	Ministerium für Umwelt, Gesundheit und Verbrau- cherschutz Heinrich-Mann-Allee 103 14473 Potsdam	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
24	Landesbetrieb Forst Bran- denburg Oberförsterei Hohenlei- pisch Berliner Straße 37 04934 Hohenleipisch	30.11.2015	01.12.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
25	Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirt- schaft und Flurneuordnung Karl-Marx-Straße 21 15926 Luckau	30.11.2015	18.12.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung. Eine weitere Beteiligung meiner Behörde ist nicht notwen- dig.	Keine Abwägung erforderlich.				
26	Verkehrsmanagement Elbe-Elster GmbH Nach dem Horst 43 03238 Finstewalde	30.11.2015	30.11.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
27	Stadtverwaltung Doberlug-Kirchhain Am Markt 8 03253 Doberlug-Kirchhain	30.11.2015	05.01.2016	Die Stadt Doberlug-Kirchhain hat keine Einwände zur o.g. Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
28	Stadtverwaltung Sonne- walde Schulstraße 3 03249 Sonnenwalde	30.11.2015	30.11.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung	Keine Abwägung erforderlich.				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung	Beschlussfassung, Abstimmung			
						Anwesende	ja	nein	Enthaltung
29	Amt Kleine Elster (Niederlausitz) Turmstraße 5 03238 Massen	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Stand: 15.01.2016 Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
30	Amt Plessa Steinweg 6 04926 Plessa	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
31	Stadt Lauchhammer Liebenwerdaer Str. 69 01979 Lauchhammer	30.11.2015	02.12.2015	Keine Betroffenheit durch die vorgesehene Planung.	Keine Abwägung erforderlich.				
32	Amt Elsterland Kindergartenstraße 2a 03253 Schönborn	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
33	Abteilung Öffentliche Sicherheit/Ordnung	30.11.2015	11.01.2016	In diesem Planungsgebiet steht ein Flachspiegelbrunnen zur Löschwasserentnahme zur Verfügung. Der Standort ist Rosa-Luxemburg-Straße (hinter Parkplatz Altersgerechter Wohnblock) und liegt im 300m-Bereich. Dieser Flachspiegelbrunnen hat eine Leistung von 775 l/min. Weitere Löschwasserentnahmestellen befinden sich außerhalb des 300m-Bereiches bzw. sind derzeit nicht leistungsfähig.	Die vorhandene Löschwasserentnahmemenge ist für ein Gewerbegebiet nicht ausreichend. 775 l/min bedeuten 46,5 m³/h, der Landkreis fordert die gemäß DVGW W 405 als Minimum vorgegebenen 96 m³/h für den Zeitraum von 2 h. Die Verwaltung wird daher beauftragt, bis spätestens 2. Quartal 2017 in geeigneter Entfernung zum Planungsraum einen neuen Löschwasserbrunnen zu errichten.				
34	Abteilung Liegenschafts- und Gebäudemanagement	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
35	Abteilung Tiefbau und Grünpflege	30.11.2015		Keine Stellungnahme eingegangen	Es sind keine Belange bekannt, die hätten vorgebracht werden können und deshalb abzuwägen wären.				
36	Wirtschaftsförderung der Stadt Finsterwalde	30.11.2015	03.12.2015	Keine Einwände zur Planung.	Keine Abwägung erforderlich				
Beteiligung der Öffentlichkeit durch Auslegung der Planunterlagen in der Zeit vom 04.01.2016 bis einschließlich 15.01.2016									
1			13.01.2016	Wie weit kommt man bis zum Grundstück vor bzw. heran?	Parallel zur späteren Bebauungsplanung erfolgt die Straßenplanung für die Pflaumenallee. Darin werden Ausbaustandards sowie die Länge der auszubauenden Verkehrsfläche festgelegt.				
				Wird das wieder solch eine Dreckecke, wie auf der linken Seite? Halbe Hecke ist bereits eingegangen durch Streusalz.	Die Planung des Parkplatzes erfolgt u. a., um die jetzige Situation im Straßenraum zu verbessern. Der 2. Hinweis wird an die Abteilung Tief-				

Abwägung zu den Stellungnahmen zum Flächennutzungsplanverfahren der 5. Änderung Bereich „GALFA“

Ifd. Nr.	Anschrift	beteiligt am	Stellungnahme vom	Hinweise, Auflagen	Abwägung Stand: 15.01.2016	Beschlussfassung, Abstimmung		
						Anwesende	ja	nein
				<p>Wie hoch wird das Verwaltungsgebäude?</p> <p>Und wie wird es mal aussehen?</p> <p>Warum zieht die Firma nicht in ein Gewerbegebiet?</p> <p>Graue Fläche ist kleiner als vorheriger Plan.</p>	<p>bau weitergegeben.</p> <p>Die Höhe der geplanten baulichen Anlagen wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung, die ebenso öffentlich ausgelegt wird, festgeschrieben, da dies auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht möglich ist.</p> <p>Genauere Angaben sind der späteren Bebauungsplanung zu entnehmen. Aussagen dazu sind auf der Ebene der Flächennutzungsplanung noch nicht möglich.</p> <p>Diese Frage ist an den Vorhabenträger zu richten, sie liegt nicht in der Zuständigkeit der bauleitplanerischen Abwägung durch die Stadtverordnetenversammlung zu diesem Verfahren.</p> <p>Sofern hier gemeint ist, dass die Plangrenze im Flächennutzungsplan größer sei als die zum bereits eingeleiteten Bebauungsplanverfahren, dann trifft Folgendes zu:</p> <p>Der Flächennutzungsplan wird für die gesamte Mischbaufläche entlang der Pflaumenallee bis zur Kleingartenanlage geändert. Dies betrifft 2 Flurstücke. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan wird derzeit lediglich über eines der beiden Flurstücke erstellt, daraus ergeben sich die unterschiedlichen Planbereiche.</p>			

